

SG_GERICHTE B 2007/14 vom 9. Mai 2007

SG Gerichte, 2007-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2007_14

FR: SG_GERICHTE B 2007/14 du 9 mai 2007

IT: SG_GERICHTE B 2007/14 del 9 maggio 2007

Regeste

Steuerrecht, Art. 49 Abs. 1 StG (sGS 811.1). Ob ein Steuerpflichtiger für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt, ist nach den konkreten Umständen zu beurteilen. Für die Bemessung der Unterhaltsleistungen an Kinder darf auf Pauschalen abgestellt werden.

Soweit diese für Betreuung und Erziehung unmündiger Kinder Kostenansätze enthalten, sind sie bei der Bemessung des Unterhalts für volljährige Kinder anzupassen, da bei solchen in der Regel keine besonderen Aufwendungen für Betreuung und Erziehung notwendig sind (Verwaltungsgericht, B 2007/14).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 09.05.2007 B 2007/14 Saint-Gall Verwaltungsgericht
09.05.2007 B 2007/14 San Gallo Verwaltungsgericht 09.05.2007 B 2007/14

Steuerrecht, Art. 49 Abs. 1 StG (sGS 811.1). Ob ein Steuerpflichtiger für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt, ist nach den konkreten Umständen zu beurteilen. Für die Bemessung der Unterhaltsleistungen an Kinder darf auf Pauschalen abgestellt werden.

Soweit diese für Betreuung und Erziehung unmündiger Kinder Kostenansätze enthalten, sind sie bei der Bemessung des Unterhalts für volljährige Kinder anzupassen, da bei solchen in der Regel keine besonderen Aufwendungen für Betreuung und Erziehung notwendig sind (Verwaltungsgericht, B 2007/14).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.